

nicht beendet war, durchaus nichts geändert. Sondern aus dem Grunde, weil eine präjudizielle Beziehung zwischen dem Urteile über die Strafflage und der provisorischen Einstellung nicht besteht. Denn der Entscheid über die streitige Frage, ob zu letzterer Maßnahme die Direktion des Innern kompetent und ob dieselbe gerechtfertigt gewesen sei, kann doch unmöglich von dem Ausgange eines gleichzeitig mit der Einstellung angehobenen Strafverfahrens abhängen. Die Einstellung war eine administrative, nicht eine strafpolizeiliche Maßnahme, und wenn auch der Anlaß für dieselbe der nämliche war, wie für die Anhebung der Strafuntersuchung, so sind doch die formellen und materiellen Voraussetzungen für erstere von dem Ergebnis der letztern unabhängig. Es fragt sich ja gerade, ob die provisorische, d. h. die der Erledigung der Strafuntersuchung vorgängige Maßregel eine rechtlich begründete gewesen sei, und für die Beantwortung dieser Frage kann doch darauf nichts ankommen, ob seinerzeit vom Strafrichter die Handlung mit Strafe belegt werden, wegen deren die Einstellung erfolgt ist. Nach dem richterlichen Entscheid mag ja freilich die Frage nach der Berechtigung der provisorischen Einstellung gegenstandslos werden. Aber gerade deshalb, weil die Untersuchung noch nicht abgeschlossen und so lange als dies nicht der Fall ist, hat der Rekurrent ein wesentliches Interesse daran, daß von der zuständigen Behörde über die Berechtigung der provisorischen Einstellung entschieden werde. Auch der Hinweis darauf, daß der Staat tenent genug sei, um den Schaden zu ersetzen, falls die Maßnahme als eine ungerechtfertigte sich erweisen würde, ändert hieran selbstverständlich nichts. Das Verhalten des Regierungsrates muß deshalb in der That als Rechtsverweigerung qualifiziert, und es muß daher der Rekurs gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß der Regierungsrat des Kantons Bern eingeladen, ohne Verzug über die vom Rekurrenten gegen die Einstellungsverfügung der Direktion des Innern erhobene Beschwerde zu urteilen.

181. Urteil vom 10. November 1897 in Sachen Hering.

A. Im Anfang dieses Jahres ließ sich Franz Jakob Hering, von Waldmischelbach, Großherzogtum Hessen, geb. 1874, in Emmishofen, Kantons Thurgau, als Naturarzt nieder. Er kündigte sich als Vertreter der naturgemäßen, arzneilosen Heilweise an, die nach dessen Angaben durch Wasser, Licht, Luft und Diät, sowie durch Magnetismus und Hypnotismus Heilwirkungen hervorzubringen suche, hielt regelmäßig Sprechstunden ab, machte Besuche und übte überhaupt seinen Beruf in gewerbsmäßiger Weise aus, wobei immerhin für die Behandlung nur ein mäßiges, bei Armen überhaupt kein Honorar verlangt wurde. Da nun aber Hering kein ärztliches Diplom besaß, wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen „unbefugter Ausübung einer öffentlichen Berechtigung“ angehoben, in der außer dem Angeeschuldigten verschiedene seiner Klienten abgehört und über die Einflüsse des Heilverfahrens auf den menschlichen Organismus ein fachverständiges Gutachten eingeholt wurde, und die erst- und oberinstanzlich zu einer Verurteilung des Angeeschuldigten führte. Das Obergericht stützte sich in seinem Urteil vom 24. August 1897, wonach Hering in eine Geldbuße von 60 Fr. verfällt, eventuell zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt, und wonach ihm überdies die Kosten überbunden wurden, im wesentlichen auf folgende Erwägungen: Zu den öffentlichen Berechtigungen, deren unbefugte Ausübung durch § 257 des thurgauischen Strafgesetzes unter Strafe gestellt sei, gehöre auch die Ausübung der ärztlichen Praxis; es ergebe sich dies unzweifelhaft aus dem § 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Sanitätswesens vom 4. Dezember 1850, der u. a. bestimme: „Niemand darf den Beruf eines Arztes u. ausüben, „welcher nicht nach reglementarischer Vorschrift geprüft und patentiert worden ist.“ Der Angeeschuldigte behaupte nun selbst nicht, daß er im Kanton Thurgau oder sonstwo in der Schweiz eine medizinische Prüfung abgelegt habe; da er trotzdem den Beruf eines Arztes im Kanton Thurgau ausübe, sei er nach § 257 des Strafgesetzes straffällig. Die bloße Erklärung, Empfehlung

und Verbreitung der Grundsätze des Naturheilverfahrens durch allgemeine Belehrung mittelst Vorträgen, Broschüren etc. könnte allerdings nicht als Ausübung des ärztlichen Berufes aufgefaßt werden. Allein Hering sei eben weiter gegangen, und habe die Heilkunde praktisch angewendet und dieselbe zum Gegenstande gewerbmäßiger Ausübung gemacht. Wenn eingewendet werde, dem Angeeschuldigten sei bei Beginn seiner Praxis auf Befragen vom Gemeindeammann von Emmishofen und vom Bezirksamt Kreuzlingen erklärt worden, er dürfe im Kanton Thurgau praktizieren, und wenn hiefür Beweis anerboden worden sei, so sei hierauf nicht einzutreten, da jene — an sich übrigens unwahrscheinlichen — Äußerungen an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeeschuldigten nichts zu ändern vermöchten, weil jedermann censiert sei, das Strafgesetz zu kennen, und unrichtige Ratschläge, selbst wenn sie von Amtsstellen ausgingen, grundsätzlich eine Gesetzesübertretung nicht zu entschuldigen vermöchten.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat namens des Franz Jakob Hering Fürsprech A. Beerli in Kreuzlingen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Dasselbe enthalte, wird zunächst angebracht, eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung. Wohl bestimme das thurgauische Sanitätsgesetz, daß niemand den Beruf eines Arztes ausüben dürfe, der nicht patentiert sei. Es sei jedoch fraglich, was unter „Beruf eines Arztes“ zu verstehen sei. Und da müsse doch wohl auf die eidgenössische Medizinalprüfungsverordnung von 1880 abgestellt werden, wo eine Prüfung über die praktische Verwertbarkeit und Anwendung des Magnetismus und Hypnotismus nicht vorgesehen sei; die Verwendung dieser Heilmittel bilde daher nicht einen Bestandteil des ärztlichen Berufes. Eine andere Auslegung des thurgauischen Sanitätsgesetzes verlege das eidgenössische Medizinalgesetz und die bezüglichen Verordnungen. Sei aber die öffentliche Berechtigung eines Arztes im erwähnten Sinne aufzufassen, so liege darin, daß dem Rekurrenten, einem, wie durch Expertise festzustellen beantragt worden sei, mit den nötigen theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Manne, die Verwendung von Hypnotismus und Magnetismus zur Heilung kranker Menschen unterjagt werde, auch eine verfassungswidrige Beschränkung der Gewerbefreiheit. Rekurrent beschwere sich auch wegen Rechts-

verweigerung: Nachdem ihm die zuständigen staatlichen Organe die Ausübung des Berufs gestattet hätten, könne er nun nicht wegen dieser Ausübung bestraft werden. Der Standpunkt des Obergerichts in diesem Punkte sei zu weitgehend; namentlich einem Fremden könne nicht zugemutet werden, daß er eine so exceptionelle Bestimmung kenne. Zudem sei dem Rekurrenten diesbezüglich die Abnahme der anerbodenen Beweise verweigert worden. Der Antrag geht auf Aufhebung des obergerichtlichen Urteils vom 24. August 1897. Der Rekurschrift wurde eine Darlegung des Rekurrenten über die Grundlagen seines Heilverfahrens, dessen praktische Verwendung im allgemeinen und durch ihn, den Rekurrenten selbst, sowie über die Würdigung, die es von wissenschaftlicher Seite erfahren habe, beigelegt.

C. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau trägt auf Abweisung des Rekurses an. Sie tritt vorerst der Auffassung entgegen, daß hier nicht von einer Ausübung des ärztlichen Berufes die Rede sein könne, weil eine Prüfung über Magnetismus und Hypnotismus in der eidgenössischen Medizinalprüfungsverordnung nicht enthalten sei; dies sei irrelevant, während anderseits der beigezogene Experte erkläre, die Anwendung von Magnetismus und Hypnotismus setze eine Krankheitsdiagnose voraus, die auf sorgfältigen anatomischen, physiologischen, pathologischen und psychologischen Studien beruhe. So wenig wie Art. 4 sei Art. 31 der Bundesverfassung verletzt. Art. 33 statuiere ja gerade für wissenschaftliche Berufsarten eine Ausnahme von Art. 31, und von der darin den Kantonen eingeräumten Befugnis habe der Kanton Thurgau mit Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes durch sein Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 4. Dezember 1850 Gebrauch gemacht. Endlich sei auch die Berufung des Rekurrenten darauf, daß ihm von den zuständigen Behörden die Statthastigkeit seiner ärztlichen Bethätigung zugesichert worden sei, nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß Gemeindeammann und Bezirksamt nicht die zuständigen Behörden für ein solches Begehren wären, und daß die Behauptung nicht bewiesen und innerlich nicht glaubwürdig sei, wäre aus den vom Obergericht angeführten Gründen eine derartige Ansichtäußerung für die Frage der Strafbarkeit unerheblich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Vorwurf der ungleichen Behandlung vor dem Gesetz (Art. 4 B.-V.) mangelt es an der nötigen substanzlichen Begründung, indem nicht ein einziger Fall, in dem die gleiche Frage anders entschieden worden wäre, angeführt, geschweige denn eine feste, dem angefochtenen Entscheid entgegenstehende, Praxis nachgewiesen worden ist.

2. Ebensovienig liegt eine Verletzung des Art. 4 B.-V. im Sinne einer formellen oder materiellen Rechtsverweigerung vor. Wenn Beweisanträge des Rekurrenten nicht berücksichtigt worden sind, so hatte dies seinen Grund in der Erwägung, daß die betreffenden Behauptungen, für die Beweis beantragt war, unerheblich seien. Diese Erwägung aber ist vom strafprozessualischen Standpunkt aus durchaus zutreffend und verfassungsrechtlich in keiner Weise anfechtbar. Was aber das materielle des Falles betrifft, so war dieser ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurteilen, und das Bundesgericht kann somit eine Überprüfung nur insofern eintreten lassen, als es zu untersuchen hat, ob in willkürlicher Weise klares Recht zu Ungunsten des Rekurrenten bei Seite gesetzt worden sei. Dies kann jedoch ebenfalls nicht gesagt werden: Die dem Urteil zu Grunde liegende Festsetzung der Tragweite des Verbots, daß der ärztliche Beruf von solchen nicht ausgeübt werden könne, die nicht im Besitze eines Ausweises über eine abgelegte Prüfung seien, ist nicht nur keine willkürliche, sondern im Gegenteil eine völlig sachgemäße. Denn gewiß liegt das Kriterium für die Ausübung des ärztlichen Berufes darin, daß jemand praktisch und berufsmäßig sich mit den Aufgaben des Arztes, der Heilung und Linderung der Krankheiten und Gebrechen des menschlichen Organismus durch äußerliche oder innerliche Einwirkung auf denselben abgibt, während darauf, welche Heilmethoden und -mittel zu diesem Zwecke in Anwendung gebracht werden, und ob über diese eine Prüfung in dem für die Erlangung des Arztdiploms geltenden Reglement vorgesehen sei oder nicht, nichts ankommt. Ebenso wichtig wie die Kenntnis des Heilverfahrens ist für den Arzt die Kunst der Untersuchung und die Fertigkeit im Diagnostizieren. Der Ausweis hierüber aber kann nach der thurgauischen Gesetzgebung eben nur geleistet werden durch

ein nach den bestehenden Vorschriften erworbenes Diplom. Auch darin kann ferner eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden, daß das thurgauische Obergericht erklärt hat, die Ansichtsäußerung gewisser Amtsstellen, daß die Anwendung seines Heilverfahrens statthaft sei, vermöge den Rekurrenten von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zu entbinden; das Obergericht ist damit in keiner Weise über die Schranken der dem sachzuständigen Richter zustehenden Subsumtion des Falles unter die bestehenden strafrechtlichen Normen hinaus und in das Gebiet der Willkür hinübergetreten; denn es kann die Ansicht, daß der Irrtum über die Strafbarkeit einer Handlung, auch wenn dieser durch die Äußerungen von Amtspersonen darüber veranlaßt worden ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aufhebe, keineswegs als eine völlig haltlose bezeichnet werden.

3. Wenn endlich Rekurrent das obergerichtliche Urteil auch aus dem Gesichtspunkte der Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit bezw. der bundesgesetzlichen Vorschriften über das Medizinalwesen anfechten wollte, so mußte er sich mit dieser Beschwerde nicht an das Bundesgericht, sondern an den Bundesrat wenden. Diesem steht die Wahrung des Grundsatzes der Freizügigkeit sowohl bezüglich der freien Gewerbe (Art. 189 Abs. 1 Ziff. 3 D.-G.) als auch bezüglich der wissenschaftlichen Berufsarten zu, soweit derselbe, was für das Medizinalwesen zutrifft, in einem Bundesgesetze seine nähere Ausgestaltung erfahren hat (Art. 189 Abs. 2 leg. cit.). Auf diesen Teil der Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Soweit sich der Rekurs auf eine Verletzung der Art. 31 und 33 der Bundesverfassung stützt, wird auf denselben nicht eingetreten.
2. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.